

**Reglement über die Versorgung der
Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas,
Wasser und Kommunikationssignalen**
vom 15. September 2014
(in Kraft ab 1. Januar 2015)

12.1 R



Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG DER STADT LANGENTHAL MIT ELEKTRIZITÄT, GAS, WASSER UND KOMMUNIKATIONSSIGNALEN	3
I. Leistungsauftrag	3
Art. 1.....	3
Aufgabenübertragung, Zweck.....	3
Art. 2.....	3
Leistungsauftrag.....	3
Art. 3.....	4
Kompetenzen der IBL.....	4
Art. 4.....	4
Verteilanlagen	4
Art. 5.....	5
Private Anlagen.....	5
Art. 6.....	5
Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung.....	5
Art. 7.....	5
Energieeffizienz.....	5
Art. 8.....	6
Personal.....	6
II. Finanzierung der Versorgung	6
Art. 9.....	6
Grundsätze der Finanzierung	6
Art. 10.....	6
Finanzierung Elektrizitätsversorgung.....	6
Art. 11.....	7
Finanzierung Gasversorgung	7
Art. 12.....	7
Finanzierung Wasserversorgung.....	7



Art. 13	8
Finanzierung Kommunikationssignale	8
Art. 14	9
Administrative Kostenbeiträge	9
Art. 15	9
Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden	9
Art. 16	9
Produkte und Dienstleistungen	9
III. Aktionärsstruktur und Aufsicht	10
Art. 17	10
Aktionärsstruktur der IBL	10
Art. 18	10
Berichterstattung und Aufsicht.....	10
Art. 19	10
Zuständigkeiten.....	10
Art. 20	10
Haftung	10
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	11
Art. 21	11
Übergangsbestimmung	11
Art. 22	11
Inkrafttreten/ Aufhebung von Erlassen.....	11
Bescheinigung	11



Der Stadtrat Langenthal, gestützt auf

- Artikel 68 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998,
 - Artikel 6 Absatz 2 des Wasserversorgungsgesetzes des Kantons Bern vom 11. November 1996,
 - Artikel 4 Absatz 4 i.V.m. Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009,
- erlässt folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG DER STADT LANGENTHAL MIT ELEKTRIZITÄT, GAS, WASSER UND KOMMUNIKATIONSSIGNALEN

I. Leistungsauftrag

Art. 1

Aufgabenübertragung, Zweck

¹ Die Stadt Langenthal überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung, der Wasserversorgung und der Versorgung mit Kommunikationssignalen mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte IB Langenthal AG („IBL“).

² Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehungen beziehungsweise die Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Langenthal und der IBL sowie zwischen den Kundinnen und Kunden und der IBL fest.

Art. 2

Leistungsauftrag

¹ Die IBL hat folgenden Leistungsauftrag:

- a) die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;
- b) die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal mit Gas, soweit die Versorgung ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist;
- c) die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal mit Wasser nach den Vorgaben des kantonalen Rechts sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser und mit Trinkwasser im Notfall;
- d) die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal mit Kommunikationssignalen, soweit die Versorgung ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist.

² Die IBL kann gewerbliche Leistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben.



Sie kann namentlich:

- a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen versorgen;
- b) weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie (insb. Elektrizität und Gas) erbringen.

³ Die IBL kann ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal erbringen. Die selbständige und unabhängige Erfüllung des Leistungsauftrages auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal muss jederzeit gewährleistet sein.

Art. 3

Kompetenzen
der IBL

¹ Die IBL verfügt im Bereich des Leistungsauftrags gemäss Art. 2 über:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b) die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kompetenzen für die Festsetzung von Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen sowie Bewilligungskompetenzen;
- c) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse, insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität und -sicherheit.

² Für das Verhältnis zwischen der IBL und den Kundinnen und Kunden gelten die Bestimmungen des Privatrechts.

Art. 4

Verteilanlagen

¹ Die IBL erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Die Erweiterung und Erneuerung der Verteilanlagen im Gemeindegebiet der Stadt Langenthal sind mit der Erschliessungsplanung der Stadt Langenthal abzustimmen.

² Die Verteilanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen dienen, sind mittels Durchleitungsrechten sicherzustellen.

³ Die von der IBL erstellten Verteilanlagen für Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen stehen im Alleineigentum der IBL.



Art. 5

- Private Anlagen
- ¹ Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sorgen auf eigene Kosten für die Erstellung und den Unterhalt ihrer privaten Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - ² Anschlussleitungen und Installationen in den Gebäuden dürfen nur durch Unternehmen oder Personen erstellt und unterhalten werden, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen.
 - ³ Die IBL können private Anlagen kontrollieren. Stellen sie Mängel fest, setzen sie den Eigentümern und Eigentümerinnen eine Frist an, um die Mängel beheben zu lassen. Danach können die IBL die Mängel auf Kosten der Eigentümer und Eigentümerinnen beseitigen.

Art. 6

- Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung
- ¹ Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Langenthal und der IBL zu regeln.
 - ² Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung umfasst im Einzelnen folgende Punkte:
 - a) die Leistungen der IBL zugunsten der Stadt Langenthal sowie die Leistungen der Stadt Langenthal zugunsten der IBL;
 - b) die gegenseitige Information zwischen der Stadt Langenthal und der IBL;
 - c) die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Langenthal und der IBL;
 - d) die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die IBL;
 - e) die der Stadt Langenthal zu entrichtende Abgabe (Art. 15).

Art. 7

- Energieeffizienz
- ¹ Die IBL nehmen Rücksicht auf die Umwelt und unterstützen den effizienten Umgang mit Energie und Wasser mit geeigneten Massnahmen.
 - ² Sie können den effizienten Umgang mit Anreizen, Fördermassnahmen und Beratung unterstützen.



Art. 8

Personal

- ¹ Die IBL sind eine verlässliche und attraktive Arbeitgeberin und bieten marktkonforme Anstellungsbedingungen.
- ² Sie schliessen mit den zuständigen Personalverbänden einen Gesamtarbeitsvertrag ab. Sie orientieren sich dabei an den branchenüblichen und an den städtischen Anstellungsbedingungen.
- ³ Das Personal der IBL ist zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge bei der gleichen Pensionskasse wie das Personal der Stadt Langenthal versichert.

II. Finanzierung der Versorgung

Art. 9

Grundsätze der
Finanzierung

- ¹ Die Bemessung von Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen hat den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen.

Art. 10

Finanzierung
Elektrizitäts-
versorgung

- ¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die IBL im Rahmen der Strommarktgesetzgebung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge und wiederkehrende Tarife und Preise.
- ² Die Tarife und Preise sollen der IBL einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung und Versorgungssicherheit ermöglichen.
- ³ Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung und für die Elektrizitätslieferungen an Kundinnen und Kunden sowie die Höhe der einmaligen Kostenbeiträge und wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die IBL in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungsgrundsätze zu berücksichtigen.
- ⁴ Schuldnerin beziehungsweise Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die wiederkehrenden Tarife und Preise schuldet diejenige Person, auf welche das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.
- ⁵ Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers kann von der IBL nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.



Art. 11

Finanzierung
Gasversorgung

- ¹ Für die Finanzierung der Gasversorgung erhebt die IBL einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge und wiederkehrende Tarife und Preise.
- ² Die Tarife und Preise sollen der IBL einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung und Versorgungssicherheit ermöglichen.
- ³ Die Bedingungen für den Anschluss an die Gasversorgung und für die Gaslieferung an die Kundinnen und Kunden sowie die Höhe der einmaligen Kostenbeiträge und wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die IBL in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungsgrundsätze zu berücksichtigen.
- ⁴ Schuldnerin beziehungsweise Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die wiederkehrenden Tarife und Preise schuldet die Kundin beziehungsweise der Kunde, wobei die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.
- ⁵ Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers kann von der IBL nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

Art. 12

Finanzierung
Wasser-
versorgung

- ¹ Für die Finanzierung der Wasserversorgung inklusive Hydrantenlöschschutz gelten die Bestimmungen der kantonalen Wasserversorgungsgesetzgebung. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. Zu diesem Zweck erhebt die IBL einmalige Kostenbeiträge und wiederkehrende Tarife und Preise sowie Löschbeiträge. Für die Wasserversorgung ist gemäss den Vorschriften des Kantons Bern eine gesonderte Rechnung zu führen.
- ² Die einmaligen Anschlusskostenbeiträge bemessen sich aufgrund der Belastungswerte gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW. Die Festsetzung der wiederkehrenden Grundtarife und -preise erfolgt nach dem Leistungsanspruch der angeschlossenen Liegenschaften. Die wiederkehrenden Verbrauchstarife und -preise werden nach dem effektiven Verbrauch berechnet.
- ³ Die einmaligen Anschlusskostenbeiträge sind für den Einkauf in die bestehenden Anlagen und die wiederkehrenden Grund- und Verbrauchstarife und -preise zur Deckung der Betriebskosten bestimmt.



⁴ Die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen bezweckt den Ausgleich von Sondervorteilen, welche Grundeigentümer durch neu erstellte Anlagen erfahren. Die Einzelheiten über Bemessung und Entrichtung sind im kantonalen Grundeigentümerbeitragsdekret und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IBL geregelt.

⁵ Schuldnerin beziehungsweise Schuldner der einmaligen Anschlusskostenbeiträge und des Grundeigentümerbeitrags ist die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die wiederkehrenden Tarife und Preise schuldet diejenige Person, auf welche das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

⁶ Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers kann von der IBL nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

Art. 13

Finanzierung
Kommunikationssignale

¹ Für die Finanzierung der Kommunikationssignale erhebt die IBL einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge und wiederkehrende Tarife und Preise.

² Die Tarife und Preise sollen der IBL einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung und Versorgungssicherheit ermöglichen.

³ Die Bedingungen für den Netzanschluss und den Bezug von Kommunikationssignalen sowie die Höhe der einmaligen Kostenbeiträge und wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die IBL in Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungsgrundsätze zu berücksichtigen.

⁴ Schuldnerin beziehungsweise Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die wiederkehrenden Tarife und Preise schuldet die Kundin beziehungsweise der Kunde, wobei die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

⁵ Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers kann von der IBL nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.



Art. 14

Administrative
Kostenbeiträge

¹ Die IBL erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entsprechende Kostenbeiträge.

Art. 15

Sondernutzung
von öffentlichem
Grund und Boden

¹ Die IBL hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen sowie der notwendigen Nebenanlagen den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Stadt Langenthal im Sinne der kantonalen Strassenbaugesetzgebung zu benutzen.

² Für die Sondernutzung erhebt die Stadt Langenthal von der IBL eine Abgabe. Diese bemisst sich für die Leitungen der Elektrizitätsversorgung nach der auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal ausgespiessenen Energie. Für die Versorgung mit Gas, Wasser und Kommunikationssignalen werden keine Abgaben erhoben. Die Abgabe deckt mindestens die Kosten, welche der Stadt Langenthal aus der Sondernutzung entstehen und beachtet den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

³ Der Gemeinderat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung der Abgabe in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung.

Art. 16

Produkte und
Dienstleistungen

¹ Die Stadt Langenthal und die IBL können auf der Basis von separaten Vereinbarungen bei der anderen Partei jeweils Produkte und Dienstleistungen beziehen.

² Die Vereinbarungen werden zu Marktbedingungen abgeschlossen und nach dem Bruttoprinzip der anderen Partei in Rechnung gestellt. Es erfolgt keine gegenseitige Verrechnung von unterschiedlichen Leistungen.



III. Aktionärsstruktur und Aufsicht

Art. 17

Aktionärs-
struktur der IBL

- ¹ Die Stadt Langenthal verfügt zu jeder Zeit kapital- und stimmenmässig mindestens über die absolute Mehrheit am Aktienkapital der IBL.
- ² Eine Beteiligung anderer Versorgungsunternehmen bzw. Gemeinden aus der Region an der IBL ist ausschliesslich mittels Sacheinlage von Ver-
teilanlagen möglich.
- ³ Rechtsgeschäfte, die zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Stadt Langenthal bei der IBL führen, wie z.B. Aktienkapitalerhöhungen, bei denen die Stadt Langenthal auf die Ausübung des Bezugsrechts verzichtet sowie Beschlüsse der IBL über die Fusion mit anderen Gesellschaften oder deren Einbringung in andere Gesellschaften, bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

Art. 18

Berichter-
stattung und
Aufsicht

- ¹ Die IBL erstattet dem Gemeinderat halbjährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.
- ² Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle der IBL zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen.

Art. 19

Zuständigkeiten

- ¹ Die Genehmigung und allfällige Anpassung des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung gemäss Art. 6 erfolgt durch den Gemeinderat.
- ² Die Ausübung der Aktionärsrechte in der IBL und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Gemeinderat.
- ³ Der Gemeinderat kann im Verwaltungsrat der IBL mit einem Mitglied vertreten sein.

Art. 20

Haftung

- ¹ Für Verbindlichkeiten der IBL haftet ausschliesslich ihr Gesellschaftsvermögen.
- ² Im Falle einer Auflösung der IBL hat die Stadt Langenthal die Wasserversorgung samt Hydrantenlöschschutz und Trinkwasserversorgung in Notlagen im Gemeindegebiet der Stadt Langenthal sicherzustellen.



IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 21

Übergangsbe-
stimmung

Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Art. 22

Inkrafttreten/
Aufhebung von
Erlassen

¹ Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern sowie unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt IBL in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft und den dafür erforderlichen Anpassungen der Stadtverfassung zustimmen, auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Das Organisations- und Gebührenreglement der Industriellen Betriebe Langenthal (IBL) vom 18. September 2006 wird aufgehoben. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung.

Langenthal, 15. September 2014

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:

sig. Markus Bösiger

Die stv. Stadtschreiberin:

sig. Mirjam Tschumi

Bescheinigung

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 15. September 2014 dem Erlass dieses Reglementes zugestimmt.

Der Beschluss wurde im Amtsanzeiger Langenthal und Umgebung vom 18. September 2014 publiziert.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Artikel 60 ff Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) wurde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist nicht eingereicht.

Das Referendum gemäss Artikel 29 Stadtverfassung wurde nicht ergriffen.

Langenthal, 3. Dezember 2014

Der Stadtschreiber:

sig. Daniel Steiner